

VEREINS=ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Die Streiks im Jahre 1901.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in Nr. 24 des „Correspondenzblatt“ die Ergebnisse ihrer Streikstatistik für 1901, woraus wir folgendes beachtliche Material entnehmen:

Die gewerkschaftliche Streikstatistik ist wohl in den letzten Jahren wesentlich vervollkommen worden, doch umfaßt sie noch nicht alle vorkommenden Streiks und ist für einzelne Streiks noch nicht völlig die Auskunft zu erlangen, wie sie für die Statistik erwünscht wäre. Von den Angaben über die Streiks und Aussperrungen, welche vergangenes Jahr in unserem Berufe vorkamen, können wir jedoch sagen, daß dieselben zuverlässig zusammengestellt sind. Ein nochmaliges Daraufgehen erübrigt sich für uns, indem wir auf die Nr. 6, 7 und 8 des „B.-A.“ ds. Jg. verweisen.

Mit Ausnahme der Lebendarbeiter, von deren Vorsitzenden kein Material zu erlangen war, haben alle Organisationen Mitteilungen über die Streik- und Lohnbewegung im letzten Jahre gemacht.

Im letzten Jahre sind wiederum in allen Berufen, in denen zur Zeit bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen durch einen Streik erreicht werden können, Arbeitseinstellungen zu verzeichnen. Nur die Buchdrucker berichten, daß es zu Arbeitseinstellungen nicht kam; sie hatten jedoch im letzten Jahre 108 Maßregelungen zu verzeichnen. Auch die Eisenbahnen berichten über wiederholentlich vorgenommene Maßregelungen. Bei den Seefahrern kam es im letzten Jahre zu keinen ernstlichen Differenzen und zu keinem Streik. Im Übrigen hatten keine Streiks die Bureauangestellten, Handlungsbüros, Lagerhalter und Masseure, bei denen nach Lage des Berufes und der Organisation zunächst noch nicht daran zu denken ist, gestellte Forderungen durch eine Arbeitseinstellung zur Anerkennung zu bringen.

Das von den Gewerkschaften eingelieferte Material ist in 12 Tabellen zusammengestellt.

Es sind danach im Jahre 1901 insgesamt 727 Streiks mit 48 522 Beteiligten, 3283 Wochen Dauer und 2 515 888 M Streikosten zu verzeichnen. Rechnen wir noch die 68 Streiks mit 444 Beteiligten, die wegen unvollständigen Angaben in den Einzelaufstellungen nicht aufgeführt werden konnten, hinzu, so sind nach den Angaben der Gewerkschaften im letzten Jahre 795 Streiks mit 48 966 Beteiligten geführt worden. Im Jahre 1900 waren unter Hinzurechnung der Streiks für welche die näheren Angaben fehlten, 934 Streiks mit 116 214 Beteiligten zu verzeichnen. Demgegenüber blieb im letzten Jahre die Zahl der Streiks um 139, die Zahl der Beteiligten um 67 248 zurück.

Unter den Streikenden befanden sich 3326 weibliche Personen. Von den Streiks waren 267 = 36.8 Prozent erfolgreich, 171 = 23.6 Proz. teilweise erfolgreich und 237 = 32.6 Proz. erfolglos, während bei 30 Streiks der Ausgang nicht bekannt war und 18 Streiks am 1. Jan. 1902 nicht beendet waren. Das Jahr 1900 wies 44.1 Prozent erfolgreiche, 25.3 Prozent teilweise erfolgreiche und 25.5 Prozent erfolglose Streiks auf. Der Ausgang der Streiks hat sich wesentlich zu Ungunsten der Arbeiter verschoben, eine Erscheinung, die als Folge der ungünstigen Wirtschaftskonjunktur anzusehen ist. Aber auch in der Art des Streiks kommt die ungünstige Geschäftslage klar zur Erscheinung. Von den Streiks waren 291 = 40 Proz. Angriffsstreiks und 436 = 60 Proz. Abwehrstreiks. Im Jahre 1900 war das Prozentverhältnis genau umgedreht, obgleich auch schon in diesem Jahre der wirtschaftliche Niedergang sich bemerkbar machte.

An den 291 Angriffsstreiks waren 22 761 Personen beteiligt, an den Abwehrstreiks 25 761. Die älteren Streiks dauerten insgesamt 1581 Wochen und erforderten eine Ausgabe von 1 153 570 M, die jüngeren dauerten 1702 Wochen und machten eine Ausgabe von 1 342 418 M erforderlich. Erfolgreich waren 109 = 37.5 Prozent der Angriffsstreiks und 158 = 36.2 Prozent der Abwehrstreiks; während von den älteren 92 = 31.8 Prozent teilweise erfolgreich waren, konnten von den Abwehrstreiks nur 79 = 18.1 Prozent mit teilweisem Erfolg beendet werden und 153 = 35.1 Prozent waren erfolglos. Dagegen entfielen von den Angriffsstreiks

nur 84 = 28.9 Prozent ohne Erfolg. Im Jahre vorher stellte sich das Ergebnis der Abwehrstreiks für die Arbeiter günstiger, denn es wurden 41.4 Prozent der Abwehrstreiks und 46.1 Prozent der Angriffsstreiks mit vollem Erfolg beendet.

Den größten Anteil an der Streikbewegung halten im Jahre 1901 die Maurer mit 158 Streiks und 9273 Beteiligten. Der Zahl der Streiks nach folgen dann die Holzarbeiter mit 84, die Metallarbeiter mit 70 und die Zimmerer mit 36; der Zahl der Beteiligten nach aber die Glasarbeiter mit 4177, Textilarbeiter mit 3845, Fabrikarbeiter mit 2889, Metallarbeiter mit 2906, Schneider mit 2490, Holzarbeiter mit 2290 und Maler mit 2210. In den übrigen Gewerben betrug die Zahl der Streikenden unter 2000.

Der Verlust an Arbeitszeit ist mithin bei 601 Streiks mit 44 392 Beteiligten insgesamt mit 1 276 122 Tagen festgestellt worden. Hiervon entfallen 605 221 Tage auf Angriffsstreiks und 670 901 Tage auf Abwehrstreiks. Der Verlust an Arbeitsverdienst betrug bei den Angriffsstreiks für 19 524 Streikende 2 089 802 M und bei den Abwehrstreiks für 19 389 Streikende 1 907 280 M.

1901 wurden die meisten Streiks zur Abwehr von Lohnreduzierungen geführt und zwar fanden in 26 Berufen 213 Streiks statt, woran 8533 Beteiligten waren. Erfolgreich waren von diesen Streiks 80 = 37.6 Proz. Es hatten vollen Erfolg 2229, teilweise Erfolg 2283 der Beteiligten. Um Lohnreduktionen wurden in 28 Berufen 127 Streiks mit 11 323 Beteiligten, wovon 4127 vollen und 3705 teilweise Erfolg erzielten, durchgeführt. Von diesen Streiks waren 55 = 43.3 Prozent erfolgreich. In 25 Berufen wurde in 108 Fällen mit 6316 Beteiligten um Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnreduktion gestreikt. Hierbei hatten 1815 Beteiligte vollen und 3180 teilweise Erfolg, 37 dieser Streiks = 24.3 Prozent waren erfolgreich. 95 Streiks mit 6001 Beteiligten entstanden infolge verschiedener Forderungen und Ursachen und 60 Streiks mit 2813 Beteiligten wegen Maßregelung. Bei den erstenen hatten 895 Beteiligte vollen und 566 teilweise Erfolg. 35 Aussperrungen mit 8460 Beteiligten waren zu verzeichnen, von denen 25.7 Prozent zu Gunsten der Arbeiter endeten. 2956 der dabei Beteiligten hatten vollen, 4185 teilweise Erfolg.

Die wegen Maßregelung und Austritt aus der Organisation geführten Streiks weisen in den beiden letzten Jahren einen geringeren Erfolg auf als die meisten aus anderen Gründen erfolgten Arbeitseinstellungen. Es scheint also zahlenmäßig erwiesen zu werden, daß die so oft wiederholte Mahnung, bei Maßregelung nicht sofort zum Streik zu greifen, vollauf berechtigt und im Interesse der Arbeiter gelegen war.

Nach den vorstehenden Angaben wurden insgesamt 4000 Betriebe mit 53 791 männlichen und 4946 weiblichen Arbeitern betroffen.

Von den 45 196 männlichen Streikenden waren 36 098 organisiert und waren davon 25 233 seit mindestens sechs Monaten vor Beginn des Streiks Mitglieder der Organisation. Von den 3326 weiblichen Streikenden waren 1151, davon 542 seit mindestens sechs Monaten vor Beginn des Streiks organisiert. Verheirathet waren 22 399 männliche und 1067 weibliche Streikende. Die Streikenden hatten insgesamt 43 518 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren. Es fehlt bezüglich des Familienstandes die Angabe für 6013 Streikende, bezüglich der Kinderzahl die Angabe für 58 verheirathete Streikende. Diese nicht vollständigen Angaben sind aber völlig ausreichend, um die Behauptung zu widerlegen, daß die Streiks von jugendlichen Arbeitern inszeniert werden. Es sind im Gegentheil an den Streiks überwiegend alte und erfahrene Arbeiter beteiligt, die nur dann zum äußersten Mittel greifen, wenn alle gültlichen Versuche scheitern, ihr Recht zu erhalten.

Von den Streiks, die schließlich durch einen Vergleich beigelegt wurden, endeten 303 durch Verständigung zwischen den direkt Beteiligten. In 126 Fällen erfolgte der Vergleich durch Vermittlung des Vorstandes oder der Lokalverwaltung der Organisation am Streikorte; in 33 Fällen vor dem Gewerbevertretung und in 15 Fällen durch Vermittlung dritter Personen.

Die Verpflichtung durch Zweigvereine, vor Beginn eines Streiks die Genehmigung der Centralverwaltung einzuholen, ist nicht in allen Organisationen gegeben. Sie wird aber auch von den Beteiligten nicht immer innegehalten. Für 1901 wird berichtet, daß von den 727 Streiks 579 die Genehmigung des Vorstandes erhalten hatten und bei 94 Streiks die Genehmigung versagt oder nicht nachgesucht wurde.

Aus den Ergebnissen der Streikstatistik ist sodann noch von Interesse die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Streiks. Von der Gesamt-Ausgabe von 2 515 888 M wurden den Kassen der an den Streiks beteiligten Organisationen 1 734 491 M entnommen. 370 088 M kamen aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, 85 563 M durch Sammlungen und 238 779 M durch Beiträge anderer Gewerkschaften ein. Aus dem Auslande wurden zur Unterstützung der Streiks 103 306 Mark gesandt.

Das Ergebnis des Kampfes im Jahre 1901 ist, so schreibt Legien, der Verfasser der Statistik, so weit der Erfolg der Streiks in Frage kommt, kein für die Arbeiter besonders günstiges gewesen. Bei der Mehrzahl der geführten Kämpfe in der Abwehr handelnd, mußten die Arbeiter oft erkennen, daß in der Periode ungünstiger Wirtschaftskonjunktur der Unternehmer sich oft als stärkerer Theil erweist. Die Thatsache wollen wir konstatieren, darüber ein Klagespiel anzustimmen, liegt keinerlei Ursache vor. Starke Organisationen werden auch während der Krise die Angriffe erfolgreich abzuwehren vermögen. Darauf kommt es eben an, die Organisationen in straffster Weise auszustatten, dann läßt sich in den von der Centralstelle entferntesten Zweigen der Organisation die anzuwendende Taktik bestimmen, und die organisierten Arbeiter werden sich in der Zeit der Krise nicht machtlos fühlen. Daß unsere gemeinschaftliche Arbeiterbewegung in den letzten Jahren nach dieser Richtung hin sich entwickelt hat, unterliegt keinem Zweifel.

Zwar ist das Verlorengehen auch nur eines Streiks lebhaft zu bebauen, aber bezwegen zu zagen und zu klagen, weil in den Jahren ungünstiger Konjunktur die Arbeiter weniger Erfolg bei den Kämpfen erzielen, liegt kein Grund vor. Wir wollen die Lehren, welche die Streikstatistik uns bietet, herzeigen, und unsere Kampfweise dementsprechend gestalten, aber auch nicht das Geringste von dem Vertrauen in die Gerechtigkeit und den endgültigen Erfolg unseres Strebens aufgeben.

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1901.

In Nr. 22 des „Correspondenzblatt“ veröffentlicht zum ersten Male die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands eine vorzüglich ausgearbeitete Statistik der deutschen Gewerkschaftskartelle für das Jahr 1901 die nahezu die gesamten bestehenden Kartelle umfaßt. Aus der umfangreichen Arbeit, die 8 Seiten Tabellen enthält, haben wir einige der wichtigsten Angaben hervor.

Von 365 im Vorjahr nachweisbar bestandenen Kartellen, von denen jedoch 12 am Schlusse des Berichtsjahrs theils eingegangen, theils verschlossen waren, sind 319 an der Statistik beteiligt, so daß diese von den 353 verbleibenden Kartellen rund 90 Prozent umfaßt.

Über das Jahr der Gründung liegen Angaben von 305 Kartellen vor. Darnach entstanden von diesen Kartellen im Jahre:

1887 . . . 2	1892 . . . 22	1897 . . . 22
1888 . . . —	1893 . . . 33	1898 . . . 26
1889 . . . 3	1894 . . . 17	1899 . . . 38
1890 . . . 10	1895 . . . 23	1900 . . . 29
1891 . . . 20	1896 . . . 28	1901 . . . 32

Die ältesten der jetzt bestehenden Kartelle sind die zu Heilbronn und Mainz (1887) sowie zu Berlin, Schwerin und Weimar (1889), während im letzten Jahre des Ausnahmegerades noch die Kartelle zu Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Cannstatt, Kötibus, Elberfeld, Göppingen, Mannheim, Offenbach und Tuttlingen entstanden.

Von den 319 Kartellen sind nur 131 als Verein konstituiert, während die übrigen als örtliche Kommissionen der Gewerkschaften wirken.

Dass die Kartelle in der Hauptsache Vertretungen der Zweigvereine zentralisierter Verbände sind, ergibt sich daraus, daß 233 Kartelle überhaupt nur solche zur Vertretung ausspielen, während 82 zwar lokale Fachvereine aufnehmen, aber nur 28 Vereine dieser Art umfassen. In vier Kartellen sind auch fremde Gewerkschaften, theils Hirsch-Dunder'sche Gewerbevereine, theils sogenannte unabhängige Gewerkschaften, vertreten.

Die Höhe der regelmäßigen Beiträge pro Kopf der Mitglieder und pro Jahr beträgt:

unter 10	4 Kartellen	69	bei 40 Kartellen
10	" 14	61—79	3 "
11—19	" 12	80	5 "
20	" 102	90	1 "
21—39	" 18	100	2 "
40	" 81	104	3 "
41—59	" 6	120	7 "

Da oft werden Mittel notwendig, die an die Opferwilligkeit der angeschlossenen Gewerkschaften ziemliche Ansprüche und diesen leicht hinderlich werden können, da sie vor Allem doch ihren Verpflichtungen der Hauptklasse gegenüber nachkommen müssen. Hierin eine gerechte Grenze zu finden muss von den Kartellleitern wohl berücksichtigt werden, da eine allzu große Belastung der Gewerkschaften die ganze Existenz des Kartells in Frage stellen kann. Sehr treffend bemerkt Umbreit, der Verfasser der Statistik, daß vor Allem aber jede Besteuerung der Gewerkschaften dringend zu meiden ist für Zwecke, die nicht in eingerogenem Sinne Aufgaben der Kartelle, sondern der Gewerkschaften selbst sind, wie zur Unterstützung von Streiks und Ausperrungen. Hierfür Mittel aus der Kartellkasse zu verwenden, sollte in der Regel ausgeschlossen sein, besonders, soweit es sich um die Unterstützung auswärtiger Streiks handelt. Aber auch für lokale Streiks sind die Mittel des Kartells nur in außerordentlichen Fällen in Anspruch zu nehmen, und eine direkte Erfördigung der eigentlichen Aufgaben der Kartelle muss in der ständigen Besteuerung der Mitglieder seitens der Kartelle zu Streitzwecken erblieben werden, da diese Steuern die Schaffung beruflicher Streifonds hindern und dem Kartell die Mittel für seine eigentlichen lokalen Zwecke entziehen.

Die Gesamtzahl der in den 219 Kartellen vertretenen Organisationen beträgt 2995. Die Gesamtzahl der vertretenen Mitglieder beträgt bei 219 Kartellen 481.718. Die Mitgliederzahl der lokalen Fachvereine beträgt nur 10.572, wovon 5678 auf das Solinger Kartell entfallen.

Die meisten Mitglieder umfassen die Berliner Gewerkschaftskommission (71.327) sowie die Kartelle zu Hamburg (31.409), München (17.275), Dresden (15.549), Nürnberg (12.191), Breslau (10.603) und Bremen (10.262). Diese sieben Kartelle umfassen allein 168.621 Mitglieder oder 35 Prozent aller in Kartellen vertretenen Mitglieder, während auf die zwölf nachfolgenden Kartelle von 5000—10.000 Mitgliedern, die Zahl von 81.242 Mitgliedern über 16.8 Prozent der Gesamtzahl entfällt. Mehr als die Hälfte aller Kartellmitglieder ist also in Kartellen mit mehr als 5000 Mitgliedern vereint. Von den 219 Kartellen erfreuen sich nur 150 der Zugehörigkeit aller örtlichen Verbandsvereine, während in 169 Kartellen insgesamt 328 Gewerkschaften außerhalb des Kartells stehen. Unsere Kollegen waren in 169 Kartellen vertreten; in 13 außenstehend.

Die Hauptaufgaben der Kartelle liegen auf den Gebieten der örtlichen Agitation, Vertretung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber Gewerbe-Inspektion und Behörden, Leitung von Wahlen zu Arbeiterversammlungen und Schaffung solcher gemeinsamer Einrichtungen für die organisierten Arbeiter, zu denen die Kräfte der einzelnen Gewerkschaften nicht ausreichen.

Die Statistik läßt erkennen, daß bei aller Werthschätzung der bisherigen Leistungen auf manchen Gebieten doch noch sehr viel zu thun übrig bleibt, während auf anderen Gebieten eine sprunghafte rasche Entwicklung zu verzeichnen ist, die mit den verfügbaren Mitteln nicht immer gleichen Schritt hält.

So wurde von 128 Kartellen keine einzige Berufssversammlung, von 105 keine allgemeine Arbeiterversammlung zur Förderung allgemein wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen (Arbeitslosigkeit, Lebensmittelheuerung, Kohlenwucher, Arbeiterschutz usw.) einberufen, und 57 Kartelle blieben sogar nach beiderlei Richtung hin unthätig. Auch die Agitation unter den Arbeiterinnen läßt noch viel zu wünschen übrig.

Von den 219 Kartellen haben nur 104 Kartelle Beschwerdekommissionen für den Berlehr mit der Gewerbeinspektion eingesetzt, während bei 24 diese Aufgaben durch örtliche Sekretariate übernommen werden. In 191 Kartellen fehlt es also an solchen Beschwerdebermittelungsstellen, soweit nicht die Kartellvorstände selbst sich dieser Aufgaben unterziehen. Dagegen sind weibliche Vertrauenspersonen überhaupt nur bei 15 Kartellen bestellt, von denen sieben auf Württemberg entfallen. Bauarbeitersektionen bestehen in 130 Kartellorten.

Hier muß unbedingt noch viel mehr geschehen, da die Mithilfe auf Bauten sich auch in kleineren Orten einstellen darf, lange vorhanden sind und die baupolizeilichen Arbeiterschutzvorschriften gerade hier viel zu wünschen übrig lassen.

Von den 219 Kartellen haben 117 Fürsorge für Auskunftsverteilung und Rechtshilfe getroffen und zwar besitzen sieben Kartelle (Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, München, Bremen und Stuttgart) eigene Gewerkschaftsbüros und 22 haben eigene Arbeitersekretariate, während für sechs andere örtliche Arbeiterssekretariate zur Verfügung stehen und 19 an benachbarten Sekretariaten Anteil haben. 99 Kartelle haben Auskunfts- oder Rechtshilfeschriften. In 202 Kartellen fehlt es an gewerkschaftlichen Einrichtungen für Auskunftsverteilung und Rechtshilfe. Wenn auch anzunehmen ist, daß das Wirkungsgebiet der Arbeiterssekretariate noch über einen Theil dieser Kartelle erstreckt, und daß in einer Reihe von Städten in anderer Weise, so durch Redaktionen von Arbeitserstellungen, durch Vertrauenspersonen der Partei, durch Gemeindevertreter usw. Gelegenheit zur Auskunftsverteilung geboten ist, so wäre doch dringend zu wünschen, daß die Kartelle sich mehr als bisher dieser Aufgabe annehmen, zumal die Ausbreitung der Gewerbegerichte über mehr als 300 Städte sehr wohl die Möglichkeit bietet, rechtskundige Arbeitsersteller zu finden, die im Stande sind, Auskünfte zu ertheilen. Das praktische Wirken solcher Männer fördert nicht allein die Kenntnis der rechtlichen Arbeiterverhältnisse und die Agitation, sondern es trägt auch dazu bei, Kräfte zu entlocken für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in Gemeinde, Land und Reich.

Gemeinsame Gewerkschaftsabholzstellen sind in 117 Kartellen vorhanden, von denen elf Bezirksämter eingerichtet haben. Im Besitz von Zentralarbeitsnachweisen sind zwölf Kartelle.

Ferner haben auf dem Gebiete der Herbergsfrage 115 Kartelle für die Unterbringung der reisenden Arbeiter in Zentralherbergen bei Gastwirthen Sorge getragen, welche Fürsorge sich auch auf den Berlehr der Arbeitslosen mit organisierten Arbeitern und auf gewerkschaftliche und bildende Kulturen erstreckt, während sechs Kartelle eigene Zentralherbergen (Selbstregie) haben, die zum Theil mustergültige Einrichtungen sind und dem Wirken der Gewerkschaften zur Ehre gereichen.

Ferner wird festgestellt, daß 25 Kartelle im Besitz einer freien Vergütung über eigene Versammlungssäle und daß elf Kartelle im Besitz eigener Gewerkschaftshäuser sind, die meist zahlreiche Versammlungsräume enthalten.

Die Gesamtteilnahme der 211 Kartelle beläuft sich auf 294.189 M., davon 104.080 M. aus Beiträgen. Von der Gesamtteilnahme ist das Ergebnis besonderer Streitversammlungen stets ausgeschrieben; dasselbe betrug bei 199 Kartellen 214.104 M., so daß insgesamt 508.293 M. durch die Kartelle vereinahmt wurden.

Die Gesamtausgaben stellen sich für 210 Kartelle (ausschließlich der Streitunterstützung aus Sammlungen) auf 208.349 M.

Besonders dürften im Hinblick auf die Erfahrungen über die Streitunterstützung durch Kartelle die diesbezüglichen Ausgaben interessieren, die bei 253 Kartellen 241.450 M. erreichen. 54 Kartelle hatten überhaupt keine Streitausgaben und nur für zehn fehlten die Angaben, so daß obige Summe annähernd die Gesamtteilnahme der Kartelle darstellt.

Davon floßen M. 214.104 aus besonderen Streitversammlungen und M. 27.316 aus den Kartellklassen. Daraus ist ersichtlich, daß die Gewerkschaftskartelle nur der kleinste Theil der Streitunterstützung ausgeschrieben wird, erreichen doch die Streitausgaben der Kartelle noch nicht den zehnten Theil der in den Jahren 1899 und 1900 berechneten Kosten der Streits zentralistischer Gewerkschaften. Die Hauptträger der Streitunterstützung sind also die zentralistischen Verbände selbst. Trotzdem kann die Hilfe der Kartelle bei einzelnen Streits ganz wesentlich ins Gewicht fallen, besonders bei kleineren und örtlichen Kämpfen.

Prüft man indeß rein sachlich, inwieweit die Kartelle als Kettor der Streitfinanzierung noch in Betracht kommen, so bestätigt diese Kartellstatistik die bei der jährlichen Streitstatistik der Verbände zahlenmäßig belegten Erfahrungen. Die Kartelle selbst mögen aus diesen Statistiken die Nutznutzung ziehen, ihr Eingreifen bei Streits auf solche außergewöhnliche Kämpfe zu beschränken, bei denen sie von den Vorständen der beteiligten Organisationen um Hilfe angegangen werden, und zugleich die Verbandsleistungen in ihrem Bestreben zu unterstützen, die Mitgliedschaften selbst zur Sammlung beruflicher Streifonds anzuhalten.

Endlich giebt die Statistik auch Auskunft über die an Kartellorten bestehenden Kartellverbände fremder Gewerkschaftsgruppen der Hirsch-Dunkerschen und der christlichen Richtung. In letzter Hinsicht sind die Ergebnisse sehr interessant; sie beweisen, daß auch in diesen abseits stehenden Gewerkschaftsgruppen ein Zusammenwirken verwandter Gewerkschaften viel häufiger vorhanden ist als bisher bekannt war.

Nach unseren Erfahrungen bestehen Ortsverbände deutscher Gewerbevereine an 164 von 216 Kartellorten. Die Zahl der in ihnen vertretenen Ortsvereine wird indeß nur für 137 Ortsverbände auf 457 angegeben. Rechtsschutzbüros werden für 6 Orte angegeben, während von Arbeiterssekretariaten nur ein einziges, in Düsseldorf, vorhanden ist. Weniger verbreitet sind die christlichen Gewerkschaftskartelle, die für 29 Orte angegeben werden, wohingegen in 27 Kartellorten katholische Volksbüros und in zehn Kartellorten kath. Rechtsschutzbüros bestehen.

Können diese Erfahrungen auf Vollständigkeit auch keinen Anspruch erheben, so erachten wir es doch dringend im Interesse der Gewerkschaften geboten, daß die Kartelle diesen fremden Gewerkschaftsgruppen mehr als bisher ihre Augenmerk zuwenden, zumal ein Zusammenwirken mit denselben bei Fragen, die die gesammten Arbeitnehmerinteressen berühren, nicht ausgeschlossen ist, häufiger aber Konflikte mit denselben vorkommen dürften, bei denen die Kenntnis der Verhältnisse der Sondergruppen von Nutzen ist. Auch muß die Wirksamkeit fremder Kartelle um gleichen Ort für unsere Gesamtvertretungen ein Ansporn sein, in der Agitation nicht nachzulassen und die reinen Arbeitnehmerinteressen unserer Verbände gegenüber den Sonderzwecken der freisinnigen und religiösen Berufsvereine in der richtigen Weise zur Geltung zu bringen.

Die Gewerkschaftskartelle werden auch in Zukunft nothwendige und nützliche Glieder der Gewerkschaftsbewegung sein. Sie werden sich um so kräftiger entwickeln, je mehr sie sich dem Charakter dieser Bewegung anpassen und im Einverständnis mit den Zentralorganisationen ihre Aufgaben zu erfüllen suchen.

Nachsprechung und Koalitionsfreiheit.

Während des Stuttgarter Strafensbahnstreiks hat besonders die Stadtgemeinde Stuttgart beim dortigen Amtsgericht den Antrag auf Ausschieferung des zum Betrieb der Straßenbahn nothwendigen Betriebsmaterials gestellt, wurde aber abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt:

"Entweder ein solches privatrechtliches Verbot, das durch einen Dienstbefehl ausgesprochene Koalitionsverbot, das nicht nur den Gedanken, der eigenen Herrn im Hause zu sein, zum berechtigten Ausdruck bringt, sondern häufig auch dem richtig verstandenen Interesse der Langgestellten dient, gegen die guten Sitten verstößt, ist unverständlich, und wie es um den behaupteten Fundamentalgrund der Koalitionsfreiheit steht, zeigt der Absatz 2 des § 152 der Gewerbeordnung, wonach das Gesetz die Vereinigungen zum Schutze der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in einsatz begünstigt. Ferner verkennt die Antragstellerin (die Stadt) vollständig, daß, wenn sie vielleicht zu anderer Zeit ein Entgegenkommen der Direktion in der Frage der Koalitionsfreiheit in Aussicht nehmen dürfte, ein berichtigtes Zugeständnis an die Angestellten im jetzigen Zeitpunkte zugleich einen Erfolg des Verbands bedeutete, in dessen Thätigkeit die Direktion mit Recht den Ursprung der mithilflichen Lage, in die sie versetzt worden war, erblickt."

Das Amtsgericht findet es also unverständlich, wie ein Koalitionsverbot gegen die guten Sitten verstößt könne. Bei den Vergleichsverhandlungen erklärte nach dem Reichsantritt, ein Vertreter des Ministeriums des Innern, daß nach seiner Auffassung der Ausschluß des gesetzlich geschützten Antritts der Koalitionsrecht der Angestellten durch Dienstvertrag von Industriellen des Landes nicht mehr geübt werden und nicht haltbar sei und daß die Direktion durch eine Festhaltung an diesem Standpunkt sich in Unrecht setzen würde.

Der "Vorwärts" schreibt hierzu: "Die durch die ministeriellen Ausschauungen in großer Erregung gerathenen Scharfmacher haben durch diese Urtheilsbegründung das Gleichgewicht ihrer Seelen wiedergefunden! Es gibt noch Amtsrichter in Stuttgart. Diese Urtheilsbegründung wird mit

goldenen Lettern in der Geschichte der Herren im Hause fortgelassen.

Zu diesen Tagen ist der erste Band eines umfangreichen Werkes von Philipp Lotmar, Professor in Bern, über den Arbeitsvertrag erschienen.^{*)}

Lotmar spricht von einer Koalitionsmoral, in dem er Beispiele "moralwidriger Arbeit" anführt: "Ein besonders bemerkenswerther Fall wider ein Moralgebot verstoßender Arbeit ist diejenige, durch welche eine Koalitionspflicht übertragen wird. Für die Koalitionen der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Erfüllung der hier obwaltenen Moralpflichten um so dringender, als diese Koalitionen nicht rechtlich zusammengehalten werden... Das formale Gebot der Erfüllung der Koalitionspflichten ist ein allgemein anerkanntes, nicht einer partikularen Moral angehöriges. Es haben daher soziale Arbeitgeber gegen einander und soziale Arbeitnehmer gegen einander die moralische Pflicht, zur Erfreichung des Koalitionszwecks — Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beizutragen."

In Konsequenz dieser Anschaunahmen nennt Lotmar auch Verträge moralwidrig, die das Koalitionsrecht ausschließen. Er sagt: "Eine beim gewöhnlichen Arbeitsvertrag nicht selten getroffene, hierher gehörige Bestimmung besteht in der Ausbedingung, daß der Arbeitnehmer den Berufswereinen seines Faches fernbleibe, oder die Berufsinteressen seiner Fachgenossen nicht unterstütze... Wenn das Gesetz den Koalitionen, d. h. den Vereinigungen, von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insfern die Bahn frei gemacht hat, als es alle baulichen laufenden Verbote und Strafbedingungen ausdrücklich aufgehoben hat, so muß eine diese Freiheit einengende Bestimmung eines Arbeitsvertrags wenigenfalls als gegen die guten Sitten verstößend angesehen werden. Dies scheint sogar Fabrikanten zu Gunsten der Arbeit anzunehmen".

Was solch einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet, darf auch nicht Inhalt eines Tarifvertrags werden. Der Vorbehalt, welchen die Gewerbe-Ordnung für die Rechtsverbindlichkeit des Inhalts einer Arbeitsordnung macht — "soweit er den Gesetzen nicht widerspricht" — beweist der Verstoß wider die guten Sitten.

Infolgedessen verstößen auch Kündigungegründe, die auf der Thatzache der Koalition beruhen, gegen die guten Sitten. "So kann nicht zum Kündigungsgesetz und gemacht werden, der Eintritt des Arbeitnehmers in einem die Arbeitnehmerinteressen fördernden Verein, auch nicht, wenn zugleich des Arbeitgebers Eintritt in einen die Unternehmerinteressen vertretenden Verein als Kündigungegrund aufgenommen würde."

Die Anschaunahme, die das Stuttgarter Amtsgericht verständlich findet, ist also für den juristischen Fachmann selbstverständlich, die Koalitionsverbotsklausel macht jeden Arbeitsvertrag hinfällig. Ein Streit, der aus diesem Grunde erfolgt, ist stets auch im strengsten Sinne legitim. Ein Kontraktbruch wird in dem strengsten Sinne niemals begangen, da gar kein rechts gültiger Vertrag besteht.

Das Urtheil des Stuttgarter Amtsgerichts zeigt aber, daß der Geist reaktionärer Scharfmacher noch längst nicht überwunden ist. Um so dringender wird es, daß das elementarste Recht des Arbeiters, die Koalitionsfreiheit, in seiner Ausübung in jeder Hinsicht geschützt werde.

Vergiftung durch aufgestellte Koaksößen.

Seit Jahren führen die organisierten Arbeiter im Baugewerbe den Kampf gegen die verschleierten Missstände auf Bauten, wodurch Leben und Gesundheit der Arbeiter schwer geschädigt wird. Zwar heißt es in den baupolizeilichen Verordnungen, daß in Räumen, in denen offene Koaksößen brennen, nicht gearbeitet werden darf; wie es aber mit der Ausübung dieser Verbote bestellt ist, davon können auch unsere Kollegen ein Bild singen. In der "Baugew.-Blg." macht nun ein Herr Dr. Hilf unter obiger Überschrift folgende beachtenswerthe Ausführungen:

"Neuerdings ist wiederholt streitig geworden, ob der Arbeitgeber für Krankheitsergebnisse einzustehen habe, welche auf Benutzung von Koaksößen zum Austrocknen von Neubauten zurückzuführen sind, insonderheit wenn der davon betroffene Arbeitnehmer an deren Entstehen dadurch Schuld tragt, daß er in deren Bedienen nachlässig war oder gar gegen die ihm zur Pflicht gemachten Unfallverhütungsvorschriften verstößen hat. Die nach dieser Richtung hin angeregten Zweifel sind rechtlich hofflos. Insbesondere ist seit Einführung des B. G.-B. § 823 Verjährig, der gegen ein benachbarter Anderen bezweckendes Gesetz verstößt, dem Anderen zum Erfahrer des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Auf Grund B. G.-B. § 846 mit § 254 hängt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Versehen des Beschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Erfahrer sowie der Umfang des zu leistenden Erfahres von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ist. Der Zusammenhang zweier Rechtsregeln läßt also zu, daß durch das überwiegende Mitverschulden des Verlehrten an der Entstehungursache die Haftung des Beschädigers aufgehoben oder doch abgeschwächt werden kann. So weit aus der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, findet der Grundsatz im B. G.-B. § 846, 254 nur beschränkte Anwendung, weil nach B. G.-B.-G. § 8 dem Verlehrten und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch nur dann nicht zusteht, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, also bloße Fahrlässigkeit und Zuwidderhandeln gegen die Unfallversicherungsvorschriften solchen nicht verurteilen läßt. Aber auch außerhalb des Gebietes der Unfallversicherung neigt die Sprachübung der Gerichte überwiegend sich der Rechtsüberzeugung zu, daß der geschegeberische Wille ist erster Linie darauf gerichtet ist, dem Arbeitnehmer, als dem wirtschaftlich Schwächeren, dabei zu Hilfe zu kommen. Zuiderthür ist dies von der Verpflichtung des Unternehmers eines Gewerbetriebes aus G.-D. § 120 a, den Betrieb so einzurichten und diejenigen Schutzberechtigungen anzubringen und Sicherungsseinrichtungen zu treffen, welche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der wirtschaftlichen Arbeiter zu verhüten bestimmt sind. Weil hierunter auch die Verbindlichkeit fällt, für ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Befestigung der bei dem Betriebe entwinkelten Dünste mit Gase Sorge zu tragen, hat nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1901 (R. VI, 913) der Gewerbeunternehmer dem Arbeiter den dadurch erwachsenen

^{*)} Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. Von Philipp Lotmar. In zwei Bänden. Erster Band. Leipzig 1902 (Dieder u. Humboldt).

Schaden zu erleben, wenn jenseits durch herartige Dünste und Gase infolge mangelhafter Ventilation der Arbeitsräume an hochgradiger Neurose erkrankt, gleichviel, ob er die dauernde Erkrankung desselben vorausgesehen hat oder voraussehen musste. Das Oberste Landgericht für Bayern vertritt in einem Urteil vom 24. Februar 1902 (R. VI, 914) die Rechtsüberzeugung, es könne, weil die Wortschrift des G.-D.-S. 120a den Zweck hat, dem wirtschaftlich schwächeren Theile zu Hülfe zu kommen, ein Gewerbeunternehmer eine Verpflichtung, für eines in seinem Gewerbebetriebe eingetretene Verschädigung der Gesundheit seiner Gewerbegehilfen aufzukommen, die auf eine Verabsäumung der dem Unternehmer durch § 120a auferlegten Pflichten zurückzuführen ist, nicht mit Berufung auf den Satz: *"volenti non sit iniuria"* ablehnen, d. h. er könne sich nicht durch die Einrede schützen, daß der Beschädigte selbst an der Entstehung des Schadens mitgewirkt habe. Sinnentsprechend mit diesen Entscheidungen ist festzuhalten, daß für eine durch Einnahmen von Roakausdünnungen herverursachte Störung der körperlichen Unverkehrtheit und erst recht Vernichtung des Lebens eines Arbeiters stets dessen Arbeitgeber aus dem Zusammentreffen der Rechtsregeln des B.-G.-B. § 823 mit G.-D. § 120a als Beschädiger in Anspruch genommen werden kann, ohne sich durch die Einrede des zusammentreffenden bezw. überwiegenden Mitverdublungs des Beschädigten daran zu befreien zu können. Denn nach dem Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Februar 1901 (Entsch. Bd. 48 S. 27) fällt die Wortschrift des G.-D.-S. 120a unter die Schutz eines anderen bezeichneten G.-Satzes. Es beschränkt dieser Schutz sich aber nach dem gesetzgebenden Willen bloß auf die Person des im Betriebe Dienstverpflichteten, jedoch nicht auf dessen Sachen. Infolgedessen kann auf die bezüglichen Rechtsregeln nicht auch ein Anspruch auf Erfahrt der dabei gleichzeitigen unbrauchbar geworbenen Bekleidungsgegenstände oder Geräte oder eines etwa mitgeführten Wachthundes gestellt werden, worauf im Wesentlichen ein Urteil des Ober-Landesgerichtes in Raumburg vom 7. Februar 1902 (R. VI, 831) sinnentsprechend hinauskommt.

Aus unserem Berufe.

Über folgende Werkstätten ist die Sperrre verhängt, da die Tarifvereinbarungen unserer Kollegen nicht hochzuhalten werden:

In Blanke nese: Werkstätte Teegen; in Reinbeck bei Bergedorf: Werkstätte Fischer und Werkstätte Moritz.

+ Arbeiter-Nisilo. In Altona zog sich am vorigen Sonnabend der Maler L. Gorras durch einen Sturz von der Leiter einen Schenkelbruch zu. Von der Sanitätsstation der Feuerwehr wurde der Verunglückte nach dem städtischen Krankenhaus gebracht.

+ Frankfurt a. M. Am Neubau des Schauspielhauses fiel von einem Gerüst des 2. Stockwerks der Weißbinder Fr. Bruntzthal aus Büdesheim herab und erlitt eine Gehirnerschütterung.

+ Cöln-Dieph. Beim Abrüsten eines Stegherstells am 25. Juni verlor ein ca. 40 Jahre alter Angestelltergehilfe das Gleichgewicht und stürzte in die Tiefe. Nach einem Schädelbruch hat der Bedauernswerte schwere innere Verlehrungen davongetragen, so daß an sein Aufkommen gezeichnet wird. Wie lange wird es noch dauern, daß auch hier die Gerüste von fachkundiger Hand hergerichtet werden? Ein schouderhafter Anblick muß es gewesen sein. Wie die Nachbarn erzählen, soll der Verunglückte auf einer Kohlenkarre zum Krankenhaus gefahren worden sein. Man hofft es nicht einmal der Mühe wert, einen Krankenwagen oder eine Tragbahre für den Transport eines so schwer Verletzten zu benutzen.

+ Wie uns aus Meuschat a. Haarbt berichtet wird, stehen daselbst Dummheit und Künstlerstolz in schönster Blüthe. Viele Kollegen, die früher schon einmal der Firma angehört haben, haben nunmehr noch Interesse für Verdunstungsvereine und sonstigen Humbug. Kann es da ausblieben, daß der erklärte Lohnarbeitsklubweise von den Unternehmern durchbrochen wird, wenn sich die Kollegen nicht mehr gemeinsam durch die Organisation ihre Interessen wahren? Es sind wieder Buden vorhanden, die Morgens um 6 Uhr die Arbeit beginnen, statt um sieben, weil kein Kollege darin organisiert ist, und andere, die den Lohn um 2 Uhr füllen. Lehrlinge werden in einer berüchtigten Werkstätte von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends beschäftigt. Soll der Tarif nicht vollständig verloren gehen, Kollegen, so wird es höchste Zeit, daß Ihr Eueren Pflicht bewußt werdet. Ihr seid gewarnt!

Versammlungs-Berichte.

Aue. Am Sonntag, den 22. Juni, fand hier eine Versammlung der Maler und Lackier statt, wozu die Koll. Müller und Uhlig aus Chemnitz erschienen waren, um die Kollegen der Vereinigung einzuführen. Kollege Uhlig referierte über: "Wie verbessern wir unsere Lage?" Von den etwas über 20 hier am Ort arbeitenden Kollegen waren siebzehn erschienen, welche alle in den Verband eintreten. Es muß nun ein jeder seine Kraft benutzen, um auch den letzten Kollegen zu organisieren, damit eine Ruhepause nicht wieder eintreten kann.

Dresden II. Am Dienstag, den 17. Juni, fand in den "Reichshallen" eine öffentliche Versammlung statt. Herr Sommer, Sprechmeister der Innung, sprach über: "Unsere Arbeitsvermittlung". Verschiedene Redner bestellten sich an der Debatte. Im "Beruflichen" kamen die schlechten Verhältnisse der hiesigen Wagenlackier zur Sprache. Speziell wurde einer Firma gedacht, wo im Winter die Gehilfen einen Lohnabzug von 2 1/2 pro Stunde bekommen. Es wurde hierauf auf das neu errichtete Volkshaus hingewiesen, zum Abonniren der Arbeiterzeitung und zum Eintritt in den Verband aufgefordert.

Königsberg i. Pr. Nach langerer Zeit fand hier wieder eine öffentliche Versammlung statt, in welcher Kollege Wölker-Danzig über die wirtschaftliche Krisis und die Arbeiterorganisationen eingehend referierte. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: "Die in der Phönixhalle tagende Versammlung der Maler, Lackier und Anstreicher Königsbergs erklärt sich mit den Ausführungen des Vorsitzenden einverstanden und erkennt in dem Anschluß an die Zentralorganisation das

einige Mittel, um auch hier bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die noch nicht organisierten Kollegen verpflichten sich, der Vereinigung als der geeigneten Organisation beizutreten. Nach einem aufmunternden Schlußwort des Vorsitzenden wurde die Versammlung geschlossen.

N.B. Zur Zeit sind gegen 150 Kollegen arbeitslos und das soll doch die "sogenannte Saison" sein. Wir erbärmlich niedrig stehen trotzdem die Löhne hier? Natürlich, so lange die große Klasse gleichgültig dahin vegetiert, ein anderer Theil sich bekämpft und durch Vereinsspieler seine Kräfte zerstört, haben die Kollegen am eigenen Leibe den Schaden zu tragen. Nur Einigkeit führt zum Ziel.

Memel. Am 16. Juni fand eine ziemlich besuchte Versammlung statt. Kollege Wölker-Danzig referierte über: "Was haben wir zu thun, um unseren Lohnarbitrat aufrecht zu erhalten?" Der Vortrag wurde beifällig aufgenommen. An der darauf folgenden Vorstandswahl wurden gewählt: Stihl, Vorsitzender; Boermann, Kassier; Kühn, Schriftführer; Leipziger und Mancke, Beisitzer; Walther und Kolleder, Revisoren.

Mirbörß. In einer gut besuchten Versammlung referierte am 17. Juni Reichstagabgeordneter Rosenow über: "Die Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechts". In wackerer Darstellung weist Redner nach, daß der Mensch das Resultat einer unendlichen Entwicklungsserie der Welt sei, nun zum Schluß herzuheben, daß durch unsere Schulbildung allein nichts erreicht sei, sondern eine lebende Bewegung der Arbeiter durch politische und gewerkschaftliche Organisation halfen muß, damit wir mit der Entwicklungsgeschichte der Menschheit gleichen Schritt halten, denn nur so wird es uns gelingen, die großen Ziele, welche sich die moderne Arbeiterbewegung gesetzt hat, zu erreichen. Nachdem noch Kollege Stich auf die Verhandlungen mit den Meistern in betref der Lohnfrage hingewiesen und die Kollegen aufgefordert, fest und treu zur Organisation zu halten, damit es auch uns gelingt, einen festen Lohnarbitrat zu erringen, erfolgte Schluß der interessanten Versammlung.

Khorn. Am 15. Juni fand im Lokale von Fr. Grönlow eine öffentliche Versammlung der Maler und Anstreicher statt. Der Referent Stössel-Bromberg schilderte in packenden Worten die hier herrschende Lage der Kollegenschaft und forderte die Thorner Kollegen auf, Mann für Mann der Organisation beizutreten, um es möglich zu machen, gleich den Boerner Kollegen anständige Lohn- und Arbeitsbedingungen herzuführen. An jedem Sonnabend findet Zusammenkunft der hiesigen Kollegen statt, wobei niemand sich ausschließen darf.

Baugewerbliches.

In Elberfeld stellt die Baupolizeiverwaltung zwei Baugutkontrolleure aus Arbeiterkreisen an. Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise, dann auf vierjährliche Kündigung. Anfangsgehalt ist 1900 M., steigend bis 2300 M.

Ein Wort an die Bauarbeiter lesen wir im "St. Gallener Tagblatt": Der Einseider schreibt da sehr zutreffend: "Wirklich empörend ist es, wenn man beinahe täglich von Baumfällen hören muß. Wir fragen uns ernstlich, wie viele Unfälle müssen noch vorkommen, bis endlich die lang ersehnte Gerüstkontrolle in Funktion tritt? Arbeiter, die Ihr für Witte und Kinder zu sorgen habt, des Morgens nicht weißt, ob Ihr Abends wieder im Kreise Eurer Lieben weilt, legt Eure Gleichgültigkeit ab. Fort mit den Schlagsmühlen! Wacht auf und tretet als der Organisation bei. Denkt nicht immer, es nützt doch nichts, sondern mutig vorwärts, und der Erfolg ist Euer! Sorgt für eine Gerüstkontrolle, damit der Unfallgefahr thunlichst Abbruch gethan werden kann und Ihr bei einem vorkommenden Unfall nicht jahrelang zu prozessieren braucht, bis Euch die Unfallversicherung die paar Groschen aushändigt. Trifft Euch ein Unfall, so lauft Ihr erst recht Gefahr, arbeitslos auf die Gasse gestellt zu werden. Mancher Arbeiter könnte darüber ein Lied singen."

Gewerkschaftliches und Soziales.

Die Aussperrung der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter in Hamburg, Altona, Wandbek, Harburg und Kiel dauert fort. Die Baugewerkschaftsmittel, die sich ihres Versprechens nicht mehr erinnern wollen, suchen nun kampfhaft aus Südbadenland. Österreichic. Streitbrecher heranzuziehen, indem sie durch ihre Werbeamten bekannt machen lassen, in obigen Städten herrsche großer Arbeitsmangel, es sei dauernde Arbeit vorhanden usw. Selbstverständlich hängt die Lage der Aussperrten von dem Umfang dieses Zuganges von Streitbrechern ab, weswegen überall vor Zugang gewarnt werden muß. In Stuttgart, wo ebenfalls die Maurer ausgesperrt sind, haben die Unternehmer nunmehr im ganzen Lande ihre Schwatzen & Lassen verfaßt. Verzeichnet sind darin 1142 Maurer mit Namen, Geburtsort, Geburtsdatum. Dies sind nur diejenigen, die bei Bundesmeistern beschäftigt waren; alle Anderen, darunter fast sämtliche Mitglieder der Streitkommission, fehlen in der Liste. Beachtung findet diese aber nur bei einigen Großmeistern in Heilbronn und Ulm, in allen andern Orten werden die Streitenden gern in Arbeit genommen.

Die Aufnahme der Lohnvertragsformel in die Submissions-Bedingungen der Stadt Mainz fordert die dortige Schlosser- und Spengler-Zinnung, sowie die Filiale des Metallarbeiter-Verbands gemeinsam in einem an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Antrage. Dieser Tage waren nun die Gewerbegehilfs-Beisitzer zusammenberufen, um sich gutachisch über diesen Antrag zu äußern; 14 Arbeitnehmer waren dem Antrag auf alle Gewerbe ausgekehnt, wobei, in denen Lohnverträge existieren, außerdem soll von den Arbeitgebern verlangt werden, daß dieselben ihren Arbeitern auch das Koalitionsrecht garantieren. Nach langerer Diskussion wurde der vom Stellvertreter, Herrn Schäfer, vorgelegene Antrag einstimmig angenommen: "Dass der Unternehmer (bei der Übernahme städtischer Arbeiten oder Lieferungen) für seine sämtlichen Arbeiter die zur Zeit der Übernahme der Arbeit oder Lieferung bestehenden, zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbinden vereinbarten und allgemein gültigen Lohn- und Arbeitsbedingungen bis zur Beendigung der Arbeit einhalten, auch etwaige Zusätzliche unternehmerische (Subunternehmer, Unterkordant) vertraglich hierzu verpflichten muß."

Die Lage der Angestellten in den Konsumvereinen hat schon häufig die öffentliche Meinung beschäftigt und zu mehr oder minder berechtigter Kritik Veranlassung gegeben. Kürzlich hat nun der Zentralverband der Handlungsgesellschaften und Geschäftsführer Deutschlands (S. i. Hamburg), dem Kaufmännischen Angestellten von Konsumvereinen in großer Zahl angehören und der als gewerkschaftliche Organisation für sie gilt, auf seinem in Pasingen d. J. in Halle a. d. S. abgehaltenen Verbandsstag Stellung zu den Konsumvereinen genommen. Es wurde nachfolgende Resolution beschlossen:

Der Zentralverband der Handlungsgesellschaften und Geschäftsführer Deutschlands betrachtet im Allgemeinen, gemäß seinem Programm, die moderne Entwicklung zum Großbetrieb als wünschenswert und stellt sich auf den Boden der durch solche Entwicklung gegenwärtigen Verhältnisse; er kann daher auch vor allen Dingen mit warmer Sympathie die Ausbreitung von Konsumgenossenschaften begrüßen, die nicht nur den Vorzug der mit jeder Zentralisation gegebenen Vereinfachung der Distributionskosten aufzuweisen haben, sondern dazu noch den weiteren, daß in diesem Falle der Unternehmer gewinnt, den organisierten Konsumen aufzustellen. Das Konsumgenossenschaftswesen stellt in seiner zu erwünschenden und zu erwartenden meistern Ausbreitung und Ausgestaltung einen bedeutsamen Faktor für die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der Arbeiterschaft dar.

Es ist Pflicht der von Klasse bewussten Arbeitern gebildeten Konsumvereine, ihren Angestellten beratige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren, wie sie beim Großbetrieb unschwer möglich sind, beratige Bedingungen, daß in dieser Hinsicht im Vergleich zu den andernorts üblichen Verhältnissen, der Konsumverein als ein nachahmenswerthes Vorbild dient.

Für die laufmännischen Angestellten sind folgende Einrichtungen als nach Lage der Dinge heute durchführbar und angemessen zu bezeichnen:

Für die Ladenangestellten: Acht-Uhr-Lohnschluß; ein freier Tag in jeder Woche; jährlich eine Woche Ferien unter Fortzahlung des Gehalts.

Für die Komplote- und Lagerangestellten: Achtstündiger Arbeitstag, jährlich zwei Wochen Ferien unter Fortzahlung des Gehalts.

Für sämtliche Angestellten: Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen.

Anstellung sämtlicher Angestellter vom Verein durch Vorstand und Aussichtsrath; direkte Salarierung von Seiten des Vereins.

Um frische militärische Übungen Fortzahlung des Gehalts bis zu 6 Wochen.

Beschwerdekommission der laufmännischen Angestellten. Entlastung eines Angestellten nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) bei beabsichtigter Verminderung des Personals, wobei zunächst die zuletzt angestellten Personen zu entlassen sind;

b) bei Erkrankung von mehr als dreimonatiger Dauer;

c) bei sonstiger persönlicher Unbrauchbarkeit nach Entscheidung einer zu gleichen Theilen aus Verwaltungsmitgliedern und laufmännischen Angestellten nebst einem unparteiischen Vorsitzenden gebildeten Kommission.

Es ist Aufgabe und Pflicht des Zentralverbandes, nach allen Kräften dafür einzutreten, daß beratige angemessene und humane Lohn- und Arbeitsbedingungen für die laufmännischen Angestellten der Konsumvereine durchgeführt werden.

Es ist Pflicht der Konsumvereine, bei Neuambilung laufmännischen Personals, wo ein solcher vorhanden, den Arbeitsnachweis des Zentralverbandes zu benutzen. Falls bei Differenzen zwischen laufmännischen Angestellten und Verwaltung erster die Hinzuziehung des Vertrauensmannes des Verbandes wünschen, so ist dieser seitens der Vertreter der Angestellten anzuerkennen und demgemäß mit ihm zu verhandeln.

Es ist Pflicht aller bereits in Konsumvereinen tätigen laufmännischen Angestellten, sich dem Zentralverbande anzuschließen, um einerseits ihre berechtigten speziellen Interessen als Konsumvereins-Angestellte durch den Verband, als dem berufenen Vertreter dieser Interessen, zu wahren und zu fördern, und um andererseits in und mit dem Verbande den Kampf für die Besserung der Lage der Handlungsgesellschaften im Allgemeinen zu führen.

Die Löpfer Berlin's errichten vom 1. Juli ab im Gewerkschaftshause einen paritätischen Arbeitsnachweis. Die Innung hat erst nach langem Bedenken den vom Gesellenausschuß eingereichten Entwurf zugestimmt, auch der Zentralvorstand der Löpfer hat die Führung des paritätischen Arbeitsnachweises gutgeheißen.

Gerichtliches.

Das nachstehende vom Großherzoglichen Schöffengericht zu Jena in seiner Sitzung vom 16. Juni 1902 verhängte Urteil ist in der Privatlagessache des Malermeisters August Müller in Jena, Privatläger, gegen den Nebatteur des "Vereins-Anzeigers" M. Mart in Hamburg, Angeklagten, wegen Beleidigung:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung durch die Presse zu einer Geldstrafe von fünfzig Mark, eventuell 10 Tagen Gefängnis, sowie zu den Kosten des Privatlagerverfahrens verurtheilt. Gleichzeitig wird dem Beleidigten die Befreiung zugesprochen, nach eingetretener Rechtskraft des Urteils den Urteilstext, nachdem ihm eine Ausfertigung desselben ertheilt worden sein wird, durch einmaligen Abdruck im "Vereins-Anzeiger", Organ der Vereinigung der Maler, Lackier, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen. wird hiermit auf Grund der im Urteil ertheilten Ermächtigung veröffentlicht.

Jena, den 28. Juni 1902.
Die Rechtsanwälte
Justizrat Dr. H. Reiß und G. Wolfsheimer
(Anwälte des Privatlägers).

Der § 153 der Gewerbeordnung. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts geht konsequent weiter auf dem Wege, dem Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter möglichst enge Grenzen zu ziehen. Man sollte nach Allem, was auf diesem Gebiete schon geleistet worden ist, kaum für möglich halten, daß überhaupt noch eine Neuheit zu Stande gebracht werden könnte. Aber man soll den Scharfsinn der Juristen niemals zu gering anschlagen! Das Reichsgericht hat jetzt wieder ein Hindernis beseitigt, vor dem eifige Staatsanwälte bisher bedauernd Halt machen mußten.

Der § 152 der Gewerbeordnung begründet bekanntlich die Koalitionsfreiheit, indem er alle "Verabredungen und Strafbestimmungen wegen Verabredungen und Vereinigungen" zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufhebt. Im § 153 wird sodann zum Schutze gegen den Mißbrauch dieser Koalitionsfreiheit mit Strafe bedroht, wer andere durch gewaltsame Mittel zu solchen "Verabredungen" zu bestimmen versucht. Es wird dabei ausdrücklich auf den § 152 verwiesen. Die Rechtsprechung hat auch bisher daran festgehalten, daß ein Unterschied besteht zwischen "Verabredungen" und "Vereinigungen", daß jene einen einzelnen bestimmten Vorschriften bezeichnen sollten, und daß infolgedessen die Strafe des § 153 nur zur Anwendung gelangen könne, wenn die Vereinigung an einem speziellen Streit, nicht aber bei Beirat zu der Organisation der betreffenden Arbeiter erzwungen werden sollte. Infolge dieser, dem Werktaut des § 153 sich anschließenden Auslegung konnte ein Arbeiter, der einen Kameraden etwa mit einer verbotenen Werbemittel zu überzeugen suchte, daß er seiner Organisation beitreten müsse, nicht wegen Verurteilung von ihm wegen Verabredung gefasst werden — wobei wir für gewisse Phrasen hier gleich bemerken wollen, daß Verabredungen mit einem Verbrechen oder Mißhandlungen auch in solchen Fällen nach den Paragraphen des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft werden könnten — durch die bisherige Rechtsprechung also nicht etwa eine schärfere Lücke im Strafrecht und Straflosigkeit für Mißhandlungen geschaffen wurde.

Über freilich, wenn der Arbeiter etwa durch die Erklärung, mit Unorganisierten nicht zusammen zu arbeiten, Unorganisierte veranlaßt, sich der Gewerkschaft anzuschließen, so kommt ihm der Staatsanwalt nicht nahe und der preußische Justizminister hatte sich, um diesen, seiner Ansicht nach, sehr bedauerlichen Mangel abzuholen, in einer sehr künstlichen Definition des Expressionsbegriffes verstellen müssen.

Das hat er nun läufig nicht mehr nötig — das Reichsgericht hat den Berichten die Verfolgung solcher Gewerkschaftsmitglieder wesentlich erleichtert. Es hat nämlich einfach die Unterscheidung zwischen "Verabredung" und "Vereinigung" "befestigt"! Was der § 153 der Gewerbeordnung an Strafen nur für Drohungen, Verurteilungen usw. androht, die zur Theilnahme an Verabredungen — also an einzelnen Streiks — bewegen sollen, das soll jetzt nach dem Reichsgericht auch gelten, wenn diese Handlungen darauf gerichtet sind, den Beirat zu einer "Vereinigung" zur Gewerkschaft zu veranlassen.

Das Reichsgericht findet die bisher von den Richtern angenommene Unterscheidung zwischen Vereinigung und Verabredung nicht richtig, weil sie „bei Erwähnung der aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen selbst sich ergebenden Absichten des Gesetzgebers, sowie der Entstehungsgeschichte jener gesetzlichen Bestimmungen nicht für richtig gehalten werden“ könnte. Dies wird des Nächsten begründet, dann aber unabhängig davon ausgeführt, daß die mit den beiden Ausdrücken "Verabredung" und "Vereinigung" zu verbindenden Begriffe nichts weniger als bestimmt von einander zu scheiden seien. Es können nur als eine „nicht ganz sorgfältige Redaktion“ des vom Gesetzgeber Gewollten angesehen werden, daß die Ausdrücke nicht in beiden Paragraphen gleichlautend gewählt wurden.

Die Gesetzesauslegung kostet also die mangelhafte Gesetzesgebung, oder, wie das Reichsgericht meint, die „nicht ganz sorgfältige“ Redaktion des Gesetzes. Das Reichsgericht weiß ganz genau, daß die Gesetzgeber es einst so machen wollten, wie es jetzt entschieden hat. Sie wollten das Gesetz eben so machen, wie es die preußische Justizverwaltung haben wollte, die seit dem Scheitern der Buchhausvorlage wiederholt versucht hat, es so auszulegen, wie nun das Reichsgericht gethan. Es war gewissermaßen ein Gedanke, der in der Luft lag, der an verschiedenen Stellen zugleich auftauchen mußte, wie man das bei großen zeitgemäßen Entdeckungen ja öfters beschreiten kann.

Die Arbeiterschaft wird sich auch mit dem erweiterten § 153 abzufinden wissen.

Schwarze Listen der Unternehmer strafe frei. In Nr. 1 des "B.-A." d. J. konnten wir berichten, daß das Sächsische Oberlandesgericht die Klage der Aussändigen von der Emaillefabrik Wörmann & Elfers in Düsseldorf auf Schadversah abgewiesen hat. Bekanntlich hatte die Firma anscheinlich eines auf ihrem Werke vorgekommenen Streites die Namen der Aussändigen auf sogenannten schwarzen Listen den sämtlichen deutschen Firmen der Branche zugänglich gemacht, weshalb die Streitenden keine Stelle erlangen könnten. Nun hat auch das Reichsgericht als höchste Instanz auf Zurückweisung versehnen bekannt. So will's die deutsche — Gerechtigkeit!

Literarisches.

Organisation und Buchführung im Malergewerbe — so lautet ein von Carl Ehrlich verfasstes, im Verlag von Küstel & Göttel-Leipzig erschienenes Werkchen, welches sicher in den heiligen Kreisen gute Aufnahme finden wird. Erfreulicher Weise wird jetzt mehr Gewicht auf eine gute Buch- und Rechnungsführung auch bei den Handwerkern gelegt, als in früheren Jahren, wo so mancher Meister seine ganzen Kontobücher in Gestalt eines Notizkalenders bei sich trug und bei dem Verlust eines solchen gar oft in großer Verlegenheit gesetzt wurde. Das Werkchen ist übersichtlich behandelt und mit erläuternden Beispielen, Rechnungen usw. versehen, die auf eine sachkundige Hand hinweisen. Der Preis beträgt 1 M.

Soeben ist der 11. Halbjahresband der Illustrirten Romanbibliothek "In Freien Stunde" bei der Buchhandlung Vorwärts erschienen. Die stattliche Reihe der bisher erschienenen Bände siefern den Beweis, daß das Unternehmen sich mehr und mehr in Arbeiterkreisen beliebt macht und so dazu beiträgt, die Schundliteratur zu verdrängen. Der vorliegende Band bringt den Roman "Der Bastard" von E. Spindler, einem der gewandtesten und lebendigsten Erzähler Deutschlands. In ihm schildert der Verfasser die finstere Zeit des Mittelalters, voll trassen Überglaubens, blinder Herzensfurcht und romantischer Abenteuerlust, mit ihrer wilden Recklosigkeit der Bürger und Bauern, dem brutalen Militärregiment aller kleinen Fürsten und Zünfer, mit dem schwachen Kaiser Rudolph an der Spitze, der heut ein Spielball herrschsüchtiger Pfaffen, morgen das Opfer heutestlicher Abenteurer ist. Im Vorbergrunde steht ein in freier Liebe gezeugter Sohn eines Wiener Patriziers, dessen wechselseitige Schicksale in lebendigen Farben dargestellt sind. Daneben findet aber auch der moderne Roman seinen Platz. Von M. Gorki und P. Lott enthält der Band zwei Romane. Im Banne der "Dämonen" schildert Gorki, der schnell bekannt gewordene russische Dichter, das Schicksal einer russischen Arbeiterfamilie, während "Ein Seemann" von Lott eine stimmungs-

volle, lebenswarme Darstellung seemannischen Lebens und Leibens bietet. Wir können unseren Lesern die "Freien Stunden" zur Nachahmung empfehlen, die am 1. Juli ein neues Abonnement eröffnen mit dem prächtig illustrierten historischen Roman von Dumas: "Die drei Musketiere".

"Von der Hütte", Zeitschrift für das Volk und seine Jugend (Dresden, Verlag H. Wallfisch) ist soeben das siebente Heft erschienen. Aus dem Inhalt des Hefts heben wir hervor: Eine Himmelfahrt, Novelle von Franz Ferdinand Heitmüller. — Der Affenmensch von Java. Von Wilhelm Börsche. — Die Albigenser, drei Dichtungen von Nikolai Lenau. — Auf der Gesichter der Höflichkeitssformen. Von ***. — Sprüche. Von Goethe. — Der Sieg des Schwachen. Erzählung von Melchior Meyer. (Fortsetzung.) — Der Boden, auf dem du stehst. Von Curt Gottschewitz. — Rabebein. Gedanken von Karl Givalt. (Fortsetzung.) — Bücher. — Notizen. — Kunstbeiträge: Freude. Nach einer Steinzeichnung von Georg Lührs.

Vereinstheil.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Die Verwaltungen von den Filialen und Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß das Einzammeln der in den Mitgliedsbüchern eingehefneten Fragebogen über Arbeitslosigkeit zu beginnen hat.

Um die Statistik über die Arbeitslosigkeit als rechnerische Grundlage für Einführung der Arbeitslosenversicherung verwenden zu können, ist es notwendig, daß seitens der Verwaltungen, bei Einziehung der Bogen, auf die Ausfüllung die größtmögliche Sorgfalt gewidmet wird. Mangelhaft und nicht korrekt ausgefüllte Bogen sind zurück zu weisen und durch neue zu ersetzen. Diesbezügliche Fragebogen sind durch die Hauptverwaltung jederzeit zu beziehen.

Die ausgefüllten Fragebogen sind bis spätestens den 15. August einzusenden.

Alle Anfragen und Wünsche der Vertrauensmänner der Zahlstellen des Blauener Agitationsbezirkles sind an den Hauptvorstand zu richten, da z. B. eine Agitationsskommission dort nicht besteht.

Bestätigt werden hiermit die Neuwahlen der Filialverwaltungen von Baden-Baden, Gelsenkirchen, Memel, Wilten, Platten, sowie der Berliner Kaufmann von Blaue und die Erstwahlen von Leipzig und Sonneberg.

Der Vorstand.

Quittung.

Vom 24. bis 30. Juni gingen bei der Hauptkasse ein: Leipzig M. 471.89, Rue 1725, Gotha 6.65, Düsseldorf 200.—, Duisburg 12.65, Burgenland 20.80, Münster 15.—, Herne 5.—, Bielefeld 192.33, Bchn. 48641 3.15, Bdn. 18775 3.15, Bchn. 8192 3.85, Bchn. 61495 1.50, Bchn. 37089 4.55, Bchn. 1.30, Wendler 3.65, Ditt. 4.55, Schraubberg 25.—. Buschlässe wurden abgesandt nach Halle (Agit.-Kom.) 50.—, Stuttgart (Agit.-Kom.) 85.—, Hamburg (Agit.-Kom.) 30.—. O. Wentler, Kassirer.

Anzeigen.

Filiale Schleswig.

Berührlokal und Arbeitsnachweis Ferd. Witt's Gasthof, Stadtteil B. [M. 1.50]

Neu! Es erschien im Selbstverlage: Neu!

Neue Holz- und Marmormalereien zum Selbstunterricht nach eigener Original-Methode.

I. Serie: "Neue Holzmalereien", nur Mk. 20.— (Von dieser Serie ist soeben die zweite vermehrte und verbesserte Auflage erschienen).

II. Serie: "Neue Marmormalereien", nur Mk. 22.— Hamburger Holz- und Marmor-Schule von Fr. Weiershausen, Hamburg, Lindenstr. 19. Beginn des Semesters 15. Oktober. Prospekt gratis.

Porenrollen à Paar Mk. 5.—

Selbstunterricht in der Holzmalerei!

150 Vorlagen, erste Spezialität in Natur-Farben-Druck, mit leicht fühlbarer Anleitung, sind für den billigen Preis von ♦ nur M. 10 ♦ zu beziehen von

Aug. Dötemeyer, Maler, München,
Oststadtstraße 11, IV. rechts.

Maler können die Vertretung übernehmen!

Restaurant "Sondermann" Stiftstrasse 52,
Hamburg St. Georg.

Verkehrslokal der Vereinigung der Maler. — Zahlstelle der Zentralkrankenkasse.

Bürgerl. Mittagstisch von 12-2 Uhr und Abends von 6-8 Uhr.

MALERSCHULE zu HAMBURG
v.WILH.SCHÜTZE PROSP.GRATIS
nur ERSTE PREISE MEDAILLEN

Scherms Reishandbuch
für wandernde Arbeiter.
(Tourist. f. Kraft.) Geb. 2.00 Reisekosten
1 Eisenb. u. 2 Strassenkarten. Geb. M. 1.60
4. veränd. Auflage. Bevölk.-Ziffern v. 1900.
Durch J. Scherm, Nürnberg, Fürtherstr., u. alle Buchh.

Berliner Maler-Schule

für sachgemäße Ausbildung in
Ornament, Blumen, Früchten, Stillleben, Emblemen,
Figuren etc. etc.

Ganz besonderes Augenmerk wird auf grösste
Brutik und einfachste Technik gelegt.
Tagesunterricht vom 15. Oktober bis 15. März,
per Semester 150 Mark.

Unser Maler-Schule sind mehrere Erste Preise
Gewinne Ehrenmedaillen und viele Anerkennungen für meisterhaft ausgeführte Malereien
zuverkannt worden. Prospekte der Malerschule
gratis und franko.

Carl Lange & Co.,

Berlin SW., Glitschinerstr. 94 a.

Dekorationsmaler, Atelier für alle Skizzen u. Entwürfe,

Todes-Anzeige.

Am Sonntag, 22. Juni, Nachmittags 2½ Uhr
verschied nach kurzen schweren Leiden infolge
Blutvergiftung unser ältestes Mitglied, Mitgründer
der hiesigen Filiale, Kollege

Franz Frei

im Alter von 45 Jahren. Sein unermüdlicher
Opfermut, mit dem er seine ganze Arbeitskraft
unserer Sache zur Verfügung stellte, werden ihm
in unseren Herzen ein ehrendes, dankbares An-
denken bewahren.

M. 3.—]

Filiale Pforzheim.

Nachruf!

Am Sonntag, 22. Juni, verschied nach langem,
schweren Leiden unser langjähriges Mitglied und
Vertrauensmann der Zahlstelle Nördgen

Wilh. Jenschel II

im Alter von 26½ Jahren an der Broterkrankheit.
Ein dauerndes Andenken bewahrt ihm
die Filiale Friedberg, Zahlstelle Nördgen.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse
der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.
(Eingeschriebenes Sattelst. Nr. 71.)

Bericht des Hauptklassirers vom 22. bis 28. Juni 1902.

Überbrüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingeliefert von Steinmeier-Braunschweig M. 300.—, Winzer-Heldesberg 100.—, Tuttles-Königsberg 1. Pe. 100.—, Naumb.-Bremen 120.—, Flügge-Eberswalde 50.—, Nienh.-Friedrichsberg 100.—, Grubl.-Adlershof 60.—, Behrenz-Hamburg (Eimsbüttel) 250.—, Wiefer-Berlin NW. 300.—, Bam.-Frankfurt a. Main 200.—. Buschlässe wurden abgesandt nach Halle (Agit.-Kom.) 50.—, Stuttgart (Agit.-Kom.) 85.—, Hamburg (Agit.-Kom.) 30.—.

Überbrüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Geiger-Stuttgart M. 150.—, Schneid-Pforzheim 50.—.

Krankengelder erhielten Bchn. 1097, B. Rühn in Rudow M. 12.90; Bchn. 16779, B. Dettmann in Naumb.-hof 15.05; Bchn. 3719, B. Wendig in Schwerin a. Warthe 25.80; Bchn. 5441, G. Benzner in Schönau, Kreis Graudenz 15.05.

Die Adresse des Kassirers in Hannover, A. Meier, ist jetzt: Am Hlagesmarkt 18 III. v.

A. G. Bille, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

Der "Vereins-Anzeiger" erscheint wöchentlich Freitag, für die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich. Im Sommerjahr kostet derselbe für Deutschland und Österreich 1.20 M. pro Exemplar, für das übrige Ausland 1.50 M. durch die Post bezogen 1.20 M. — Anzeigen kosten die gespaltene Seite über deren Raum 30 M., Vereins-Anzeiger 15 M. die Spaltseite. Der "Vereins-Anzeiger" ist im Postverzeichnis der Reichspost für 1902 unter Nr. 7713 eingetragen.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 26 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.

Verlag von H. Wentler, Hamburg.
Für die Redaktion verantwortlich M. Mart, Hamburg.
Druck von F. Meyer, Hamburg-Gilbel, Friedenstraße 4.